



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

### Ersatz des Verdienstaufalls für Selbstständige im Ehrenamt der Freiwilligen Feuerwehren

Kleine Anfrage - KA 7/4110

#### Vorbemerkung des Fragestellenden:

Um die Tageseinsatzbereitschaft in den Freiwilligen Feuerwehren sicherzustellen, ist es wichtig, dass zum Beispiel Arbeitgeber aus der Wirtschaft ihre Angestellten im Einsatzfall freistellen und dafür einen finanziellen Ersatz erhalten. Aber auch Selbstständigen darf durch die Einsatzfähigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr kein finanzieller Nachteil entstehen, zumal dieser gegebenenfalls dazu führen könnte, dass der Betroffene, nach Abwägung der finanziellen Auswirkungen, nicht am Einsatz teilnimmt.

Die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) des Landes Sachsen-Anhalt sieht im § 14 vor, dass Selbstständigen, wenn sie die Höhe des Verdienstaufalls glaubhaft machen beziehungsweise nachweisen, ihr Verdienstaufall zu ersetzen ist. In der Drucksache 7/6635 wird durch die Landesregierung entsprechend darauf verwiesen, wie der Verdienstaufall nachzuweisen ist. Lediglich in Fällen, in denen der tatsächliche Verdienstaufall eines Selbstständigen nicht nachgewiesen beziehungsweise glaubhaft gemacht wird, kann eine Verdienstaufallpauschale bis zu 19 Euro gezahlt werden. Einige Kommunen haben in ihrer entsprechenden Satzung die Möglichkeit auf Erstattung des tatsächlichen Verdienstaufalls jedoch nicht explizit erwähnt und verweisen lediglich auf eine Verdienstaufallpauschale.

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form angefordert werden.

(Ausgegeben am 26.11.2020)

## **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls. Bei Personen, die keinen Verdienst haben oder die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen können, wird als Ersatz für die aufgewendete Zeit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA eine angemessene Pauschale gewährt.

Der gesetzliche Anspruch auf den Ersatz des Verdienstauffalls wird in den §§ 13 und 14 der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) weiter konkretisiert: Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO wird Selbständigen auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomEVO ist der Ersatz des Verdienstauffalls in der Satzung durch einen Höchstbetrag zu begrenzen. Für die Fälle, in denen Selbständige die Höhe des Verdienstauffalls nicht glaubhaft machen können, wird der Verdienstauffall gemäß § 14 Abs. 1 KomEVO durch einen pauschalen Stundensatz (Verdienstauffallpauschale) ersetzt, der 19 Euro nicht übersteigen darf.

- 1. Hat eine Kommune in ihrer entsprechenden Aufwandsentschädigungssatzung die oben genannte Regelung nach § 14 KomEVO nicht explizit für Selbstständige verankert und verweist hierin lediglich auf eine Verdienstauffallpauschale (die meist unter dem tatsächlichen Verdienst liegt), stellt sich die Frage, ob der betroffene Selbstständige aufgrund der Regelung der KomEVO einen Rechtsanspruch auf seinen tatsächlichen Verdienstauffall hat?**

Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls von Selbständigen ergibt sich unmittelbar aus § 35 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA und den das Gesetz konkretisierenden Bestimmungen in § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomEVO. Eine Verdienstauffallpauschale kann nach § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA und § 14 Abs. 1 Satz 1 KomEVO nur gezahlt werden, wenn der Verdienstauffall nicht glaubhaft gemacht werden kann. Glaubhaftmachung meint hier eine reduzierte Form der Nachweisführung: für den Ersatz des entstandenen Verdienstauffalls genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die behaupteten Tatsachen zutreffen. Der Anspruch auf den Ersatz des entstandenen und glaubhaft gemachten Verdienstauffalls bedarf keiner Satzungsregelung. Er kann andererseits durch Satzung auch nicht ausgeschlossen werden.

- 2. Welche Kommunen regeln in ihrer entsprechenden Aufwandsentschädigungssatzung die Möglichkeit, für Selbstständige den tatsächlichen Verdienstauffall geltend zu machen?**

**3. Welche Kommunen regeln in ihrer entsprechenden Aufwandsentschädigungssatzung die Möglichkeit für Selbstständige - nach Frage 2 - nicht?**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die der Landesregierung vorliegenden Angaben im Sinne der Fragestellung sind der Anlage zu entnehmen.

**4. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, wenn Kommunen die Möglichkeit für Selbstständige den tatsächlichen Verdienstaufschlag geltend machen zu können, nicht in ihrer entsprechenden Aufwandsentschädigungssatzung geregelt haben?**

Eine Übernahme des Wortlauts des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO in die Entschädigungssatzung einer Kommune ist für den bestehenden Rechtsanspruch nicht maßgeblich und hat lediglich einen klarstellenden Charakter. Es bestehen aus Sicht der Landesregierung keine Bedenken, wenn der Satzungsgeber auf eine solche Regelung verzichtet.

## Übernahme des Wortlauts des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO in die kommunalen Entschädigungssatzungen

Kommune	Regelung in der Entschädigungssatzung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO  („Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt“)
<b>Stadt Dessau-Roßlau</b>	nein
<b>Stadt Halle (Saale)</b>	nein
<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b>	nein
<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	ja
Arendsee (Altmark)	ja
Hansestadt Gardelegen	ja
Kalbe (Milde)	nein
Klötze	nein
Hansestadt Salzwedel	nein
Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf	nein
Beetzendorf	ja
Dähre	ja
Flecken Apenburg-Winterfeld	ja
Flecken Diesdorf	ja
Jübar	ja
Kuhfelde	ja
Rohrberg	ja
Wallstawe	ja
<b>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b>	nein
Aken (Elbe)	nein
Bitterfeld-Wolfen	nein
Köthen (Anhalt)	nein
Muldestausee	ja
Osternienburger Land	nein
Raguhn-Jeßnitz	nein
Sandersdorf-Brehna	ja
Südliches Anhalt	nein
Zerbst (Anhalt)	ja
Zörbig	nein
<b>Landkreis Börde</b>	ja
Barleben	ja
Haldensleben	nein

Kommune	Regelung in der Entschädigungssatzung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO  („Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt“)
Hohe Börde	nein
Niedere Börde	nein
Oebisfelde-Weferlingen	nein
Oschersleben (Bode)	nein
Sülzetal	nein
Wanzleben-Börde	ja
Wolmirstedt	ja
Verbandsgemeinde Elbe-Heide	nein
Angern	nein
Burgstall	nein
Colbitz	nein
Loitsche-Heinrichsberg	nein
Rogätz	nein
Westheide	nein
Zielitz	nein
Verbandsgemeinde Flechtingen	ja
Altenhausen	ja
Beendorf	ja
Bülstringen	ja
Calvörde	ja
Erxleben	nein
Flechtingen	nein
Ingersleben	nein
Verbandsgemeinde Obere Aller	ja
Eilsleben	nein
Harbke	nein
Hötensleben	nein
Sommersdorf	nein
Ummendorf	nein
Völpke	nein
Wefensleben	nein
Verbandsgemeinde Westliche Börde	nein
Am Großen Bruch	nein
Ausleben	ja
Gröningen	nein
Kroppenstedt	ja

Kommune	Regelung in der Entschädigungssatzung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO  („Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt“)
<b>Burgenlandkreis</b>	ja
Elsteraue	nein
Hohenmölsen	nein
Lützen	ja
Naumburg (Saale)	nein
Teuchern	nein
Weißenfels	nein
Zeititz	nein
Verbandsgemeinde An der Finne	ja
An der Poststraße	nein
Bad Bibra	ja
Eckartsberga	nein
Finne	ja
Finneland	nein
Kaiserpfalz	ja
Lanitz-Hassel-Tal	nein
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst	ja
Droyßig	ja
Gutenborn	nein
Kretzschau	ja
Schnaudertal	nein
Wetterzeube	ja
Verbandsgemeinde Unstruttal	ja
Balgstädt	ja
Freyburg (Unstrut)	ja
Gleina	ja
Goseck	ja
Karsdorf	ja
Lauacha an der Unstrut	ja
Nebra (Unstrut)	nein
Verbandsgemeinde Wethautal	ja
Meineweh	ja
Mertendorf	ja
Molauer Land	ja
Osterfeld	ja
Schönburg	ja

Kommune	Regelung in der Entschädigungssatzung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO  („Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt“)
Stößen	ja
Wethau	ja
<b>Landkreis Harz</b>	ja
Ballenstedt	nein
Blankenburg (Harz)	nein
Falkenstein (Harz)	ja
Halberstadt	nein
Harzgerode	ja
Huy	ja
Ilseburg (Harz)	nein
Nordharz	nein
Oberharz am Brocken	nein
Osterwieck	nein
Quedlinburg	ja
Thale	ja
Wernigerode	nein
Verbandsgemeinde Vorharz	nein
Ditfurt	nein
Groß Quenstedt	nein
Harsleben	nein
Hedersleben	nein
Schwanebeck	nein
Selke-Aue	nein
Wegeleben	nein
<b>Landkreis Jerichower Land</b>	ja
Biederitz	ja
Burg	nein
Elbe-Parey	nein
Genthin	nein
Gommern	ja
Jerichow	nein
Möckern	nein
Möser	ja

Kommune	Regelung in der Entschädigungssatzung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO  („Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt“)
<b>Landkreis Mansfeld-Südharz</b>	ja
Allstedt	nein
Arnstein	ja
Gerbstedt	nein
Hettstedt	nein
Lutherstadt Eisleben	nein
Mansfeld	nein
Sangerhausen	nein
Seegebiet Mansfelder Land	nein
Südharz	nein
Verbandsgemeinde Goldene Aue	nein
Berga	nein
Brücken-Hackpfüffel	nein
Edersleben	nein
Kelbra (Kyffhäuser)	nein
Wallhausen	nein
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra	nein
Ahlisdorf	nein
Benndorf	nein
Blankenheim	nein
Bornstedt	nein
Helbra	nein
Hergisdorf	nein
Klostermansfeld	nein
Wimmelburg	nein
<b>Saalekreis</b>	ja
Bad Dürrenberg	nein
Bad Lauchstädt	nein
Braunsbedra	nein
Kabelsketal	ja
Landsberg	ja
Leuna	ja
Merseburg	nein
Mücheln (Geiselatal)	nein
Petersberg	ja
Querfurt	ja

Kommune	Regelung in der Entschädigungssatzung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO  („Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt“)
Salzatal	nein
Schkopau	nein
Teutschenthal	nein
Wettin-Löbejün	ja
Verbandsgemeinde Weida-Land	ja
Barnstädt	ja
Farnstädt	ja
Nemsdorf-Göhrendorf	ja
Obhausen	ja
Schraplau	ja
Steigra	ja
<b>Salzlandkreis</b>	<b>nein</b>
Aschersleben	nein
Barby (Elbe)	ja
Bernburg (Saale)	nein
Bördeland	ja
Calbe (Saale)	nein
Hecklingen	nein
Könnern	nein
Nienburg	nein
Schönebeck (Elbe)	ja
Seeland	nein
Staßfurt	ja
Verbandsgemeinde Egelner Mulde	nein
Egeln	nein
Börde-Hakel	nein
Bördeaue	nein
Borne	nein
Wolmirsleben	nein
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	nein
Alsleben	nein
Giersleben	nein
Güsten	nein
Ilberstedt	nein
Plötzkau	nein

Kommune	Regelung in der Entschädigungssatzung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO  („Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt“)
<b>Landkreis Stendal</b>	ja
Bismark (Altmark)	nein
Havelberg	nein
Osterburg (Altmark)	nein
Hansestadt Stendal	ja
Tangerhütte	nein
Tangermünde	ja
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	ja
Arneburg	nein
Eichstedt (Altmark)	nein
Goldberg	nein
Hassel	ja
Hohenberg-Krusemark	nein
Iden	nein
Rochau	nein
Hansestadt Werben	nein
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	nein
Kamern	nein
Klietz	nein
Sandau (Elbe)	nein
Schollene	nein
Schönhausen (Elbe)	nein
Wust-Fischbeck	nein
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	ja
Aland	ja
Altmärkische Höhe	ja
Altmärkische Wische	nein
Hansestadt Seehausen (Altmark)	ja
Zehrental	ja
<b>Landkreis Wittenberg</b>	ja
Annaburg	nein
Bad Schmiedeberg	nein
Coswig (Anhalt)	ja
Gräfenhainichen	nein
Jessen (Elster)	ja

Kommune	Regelung in der Entschädigungssatzung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KomEVO  („Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt“)
Kemberg	nein
Lutherstadt Wittenberg	nein
Oranienbaum-Wörlitz	nein
Zahna-Elster	nein